

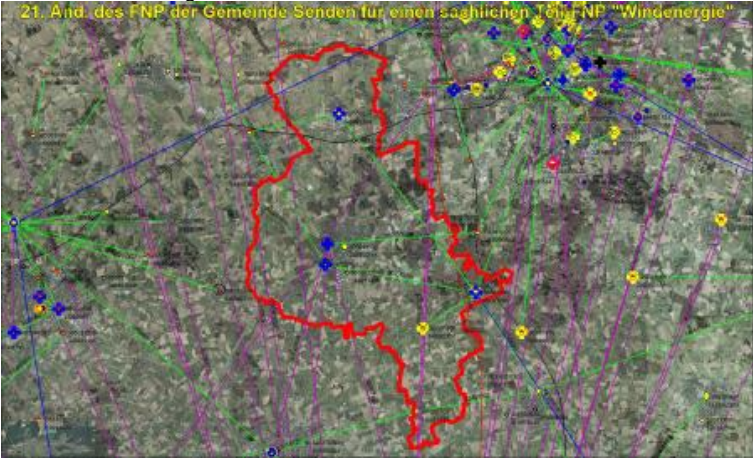
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 2. Erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB (Beteiligungszeitraum 05.07.2021 – 31.08.2021)

Stand: 03.11.2021

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 (Luftverkehr) eMail 08.07.2021	1.1	Zu Ihrer Anfrage vom 01.07.2021 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht (zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen) keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich einige Gebiete dieser möglichen Vorrangzonen im sog. Anlagenschutzbereich von Flugnavigationsanlagen befinden und daher zivile Flugbetriebsgründe entgegenstehen könnten. Zuständig für eine Aussage zu Betroffenheiten ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Dieses bitte ich selbständig zu beteiligen.		
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 07.07.2021	2.1	Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.		
3	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine 12.07.2021	3.1	Zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht zulässig ist. Darüber hinaus sind zum Dortmund-Ems-Kanal (DEK) folgende Abstands- bzw. Restriktionskriterien zu berücksichtigen: Bei Windkraftanlagen ist grundsätzlich als Mindestabstand die gesamte Bauhöhe der Anlage ab der Grenze der Betriebsgrundstücke der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung einzuhalten. Bei Gefahr von Eisabwurf oder Störung des Funkverkehrs sind die Abstände zu vergrößern. Ebenso sind im Einzelfall mögliche Beeinträchtigungen durch den entstehenden Stroboskopeffekt und der Einfluss auf das Radarbild zu überprüfen. Ich bitte das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle im weiteren Verfahren zu beteiligen.		
4	Bezirksregierung Münster Dez. 33 - Ländliche Entwicklung Bodenordnung	4.1	Keine Bedenken.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	13.07.2021				
5	DFS Deutsche Flugsicherung 16.07.2021	5.1	<p>Die Abwägung sowie die Änderung der Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch neu genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hamm DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51 ° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E; Höhe des Geländes 56,10 m ü. NN, lateraler Radius 15 km <p>Die Plangebiete 2, 4, 5 und 14 - 19 liegen im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die uns vorgelegten Unterlagen berücksichtigt.</p> <p>Die restlichen Gebiete liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2021. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfol-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>genden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gern. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DErrhemen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>		
6	Eisenbahn-Bundesamt eMail 02.08.2021	6.1	-keine Bedenken-		
7	Stadt Lüdinghausen 26.07.2021		<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen zu dem o.g. Planverfahren. Abweichend zur vorgelegten Planung in der 1. erneuten Offenlegung vom 28.12.2018 wurde die Konzentrationsflächenplanung nach den geänderten rechtlichen Anforderungen angepasst. Die Flächen Nr. 4, 5, 7; 8, 9, 10, 11, 15, 16 und 19 der 2. erneuten Offenlage 2021 sind in weiteren Teilbereichen der Gemeinde hinzugekommen. Insbesondere die Konzentrationsflächen 8, 9, 11., 13 und 16 befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Lüdinghausen Gemeindegrenze. Eine unangemessene Beeinträchtigung der Belange der Stadt Lüdinghausen ist nicht zu erkennen. Ebenso wenig werden siedlungs- oder naturräumliche Entwicklungsmöglichkeiten Lüdinghausens gestört. Die angrenzenden Wohnnutzungen im Außenbereich werden mit einem Vorsorgepuffer von 400 m berücksichtigt. Seitens der Stadt Lüdinghausen werden keine Bedenken zur vorgelegten Planung vorgebracht. Ich wünsche Ihnen für Ihre Planungen viel Erfolg.</p>		
8	Gemeinde Nordkirchen 30.07.2021	8.1	<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigen Sie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in ihrer Gemeinde zu schaffen. Zu dem von Ihnen vorgestellten Planentwurf hat die Gemeinde Nordkirchen weder Bedenken noch Anregungen.</p>		
9	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster eMail 10.08.2021	9.1	<p>Die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken.</p>		
10	Polizei Coesfeld 11.08.2021	10.1	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 01.07.2021 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme. Ich habe die eingereichten Unterlagen und die Informationen auf der Homepage der Gemeinde Senden betrachtet und möchte aus verkehrspolizeilicher Sicht für den Zuständigkeitsbereich der KPB Coesfeld dazu Stellung beziehen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Es bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht für den Zuständigkeitsbereich der KPB Coesfeld keine Bedenken.		
11	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 17.08.2021	11.1	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Ihrem Plangebiet verlaufen zahlreiche Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG - eine Übersicht der Richtfunkverbindungen im Plangebiet sehen Sie in dem Bild. <p>Aufgrund der zahlreichen Richtfunkverbindungen ist es uns nicht möglich diese im Detail darzustellen.</p> <p>Benötigen Sie eine Detailberechnung für Plangebiete, bitte ich Sie diese gesondert anzufragen. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.		
		11.2	Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
12	Bezirksregierung Münster Dez. 54 – Wasserwirtschaft 19.08.2021	12.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen v. 28.05.2018 und 15.01.2019. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		
13	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 20.08.2021	13.1	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 01.07.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.		
14	Bischöfliches Generalvikariat Bistum Münster 28.07.2021	14.1	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.		
15	Stadt Dülmen 16.08.2021	15.1	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
16	Gemeinde Havixbeck 13.08.2021	16.1	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu dem o.g. Flächennutzungsplanverfahren. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden hierzu keine Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.		
17	LWL-Denkmalpflege, Landschafts-, und Baukultur in Westfalen 18.08.2021	17.1	Zu der von Ihnen aufgestellten Planung haben wir Hinweise: Der Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan mit Stand vom 7.6.2021 setzt sich unter anderem in der Karte 19 mit den absehbaren Konflikten beim Schutzgut kulturelle Erbe auseinander. Die Betroffenheit der dort dargestellten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wird dabei deutlich. Die damit einhergehende Technisierung der Landschaft in den geplanten Konzentrationszonen führt zu einem Verlust der besonderen Eigenart dieser historisch überlieferten Landschaftsausschnitte. Ich rege an, mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bereich der verbliebenen Restflächen mit historischer Kulturlandschaft durchzuführen und zum Beispiel durch die Pflege oder Wiederherstellung historischer Kulturlandschaftselemente weiter zu qualifizieren.		
		17.2	Aus Sicht der Baudenkmalpflege wird die Einschätzung auf den Seiten 46 und 47 des Umweltberichtes geteilt, in der bereits erkannte Konflikte mit einzelnen Baudenkmalern aufgezeigt werden. Durch die zusätzlich ausgewiesenen Windenergiebereiche sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Baudenkmalern im Rahmen des Umgebungsschutzes gem. § 9 Abs. 1 b DSchG zu erwarten. Allerdings muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden, dass es durch Lärmbelästigung oder Verschattung zu einer Unbewohnbarkeit von Denkmälern kommt. Der ehemalige Adelswohnsitz Hangenau 25 in Nottuln ist in diesem Zusammenhang beispielhaft anzuführen.		
18	Handwerkskammer Münster 13.08.2021	18.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.		
19	Gelsenwasser Energienetze GmbH 19.08.2021	19.1	Wir danken Ihnen für Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen bestehen. Im Bereich der Potenzialflächen 2, 4 und 14 befindet sich eine Wassertransportleitung DN700 ST und DN300 GGG, sowie eine Gashochdruckleitung DN 150ST. Diese sind mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. Die eingetragenen Schutzstreifen sind wie folgt einzuhalten:		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			DN700 ST: 10 m DN 300 GGG: 6 m DN 150 ST: 4m Ferner verweisen wir auf das DVGW-Rundschreiben 07/15, das die notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen regelt.		
20	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 23.08.2021	20.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.		
21	Die Autobahn GmbH des Bundes 26.08.21	21.1	Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergie betreffen, mit den Zonen „2“ und „19“, die Bundesautobahnen (BAB) A43 und A1. Die BAB A1 ist, u.a. in dem Abschnitt „AS Ascheberg bis DEK Brücke“, im Bundesverkehrswegeplan 2030 als „vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung (E6)“ eingestuft. Mittlerweile liegt ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor, sodass sich nachfolgende Forderungen des Anbauverbots und der Anbaubeschränkung auf die Vorgaben dieser Planung beziehen. Im vorliegenden Bereich der BAB A43 sind derzeit keine Ausbauabsichten zu verzeichnen. Wie Ihnen bereits bekannt, sind bauliche Maßnahmen, die sich innerhalb der Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone (40 m / 100 m ab befestigtem Fahrbahnrand) befinden, anbaurechtlich durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) zu beurteilen.		
		21.2	In Abstimmung mit dem FBA nehmen wir wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> • Generell ist die „Sicherheit und Leichtigkeit“ des BAB-Verkehrs zu gewährleisten 		
		21.3	<ul style="list-style-type: none"> • Hochbauten innerhalb der Anbauverbotszone sind gem.§ 9 (1) nicht genehmigungsfähig. 		
		21.4	<ul style="list-style-type: none"> • WEA sind außerhalb der Anbaubeschränkungszone aufzustellen, d. h., die äußere Rotorblattspitze soll sich außerhalb dieses Bereich befinden 		
		21.5	<ul style="list-style-type: none"> • Die Andienung (Bau und Unterhaltung) der WEA hat über das untergeordnete Verkehrsnetz zu erfolgen. Hier ist ggfls. der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beteiligen. 		
		21.6	Ergänzend möchte das FBA darum bitten, folgenden Aspekt im textlichen Teil des Flächennutzungsplanes zu ergänzen:		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			„Wenn die Möglichkeit besteht, dass Anlagen oder Anlagenteile im Betrieb oder auch im Havariefall eine Einwirkung auf den Verkehr oder die Anbaubeschränkungszone haben, können im konkreten Einzelfall weitere Restriktionen hinzutreten. Die Beurteilung und Bemessung der Restriktionen obliegt dem Fernstraßen-Bundesamt und dem Träger der Straßenbaulast.“		
		21.7	Allgemeiner Hinweis: Hinsichtlich der geänderten Zuständigkeiten möchten wir hiermit auf unser Schreiben vom 19.07.2021 hinweisen.		
22	Kreis Coesfeld 30.08.2021	22.1	Aus Sicht der <u>Unteren Bodenschutzbehörde</u> ergehen folgenden Anregungen: Der WEB Nr. 19 liegt teilweise im Bereich der Altlastenfläche die im Altlastenkataster der Kreises Coesfeld unter der Kennung 96-Se01 „ehemalige Hausmülldeponie In der Davert“ geführt wird. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist der dargestellte WEB Nr. 19 anzupassen, damit sich der WEB und die im GIS-Portal des Kreises Coesfeld gekennzeichnete Altlastenfläche nicht überschneiden.		
		22.2	Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von Bodenfunktionen und von schutzwürdigen Böden. Im Umweltbericht wurden dazu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu bilanzieren und angemessene Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist dabei zu berücksichtigen. Hinweis: Trotz Überplanung sollte eine weitest mögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.		
		22.3	Der Aufgabenbereich <u>Immissionsschutz</u> erklärt: Die vorliegende 2. erneute Beteiligung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden. Die Belange des Immissionsschutzes werden im Aufstellungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ (Gebiete, die rechtlich bzw. materiell nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind) und „weicher“ Tabukriterien (Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll) bei der Festlegung von Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt. Berücksichtigt wurden Mindestabstände von 450 m zu festgesetzten Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, zu festgesetzten gemischten Nutzungen (MI, MD) sowie für Wohnstellen im Außenbereich sind 300 m festgelegt. Im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Fixierung auf Landesebene wird im Rahmen der „weichen“ Tabukriterien der Entwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel mit einem pauschalen Mindestabstand von 1000 m zwischen Wohngebäuden in Bebauungsplangebiet und § 34 BauGB Gebieten zu Windenergieanlagen berücksichtigt. Für die Wohnstellen im Außenbereich ist ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 100 m gewährt worden. Der Abstand hier beträgt somit 300 m Mindestabstand + 100 m Vorsorgeabstand + Länge des Rotors. Die angeführten Vorsorgeabstände fußen auf einer Referenz-Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 150. Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist auf dieser Grundlage die planungsrechtliche Umsetzbarkeit des vorliegenden „sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ zu erkennen.</p>		
		22.4	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die momentane Dimensionierung der „Standard“-Windenergieanlage bei 200 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m liegt. Unter Berücksichtigung dieser Anlagengröße ist das getroffene Fazit der Potentialflächenanalyse so nicht haltbar.</p>		
		22.5	<p>Hinweis: Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm -und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanungen zu regeln sein.</p>		
		22.6	<p>Die Stellungnahme der <u>Unteren Naturschutzbehörde</u> lautet: Mit der Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung sind insbesondere Fragestellungen in Bezug auf die Betroffenheit von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, insbesondere dem Schutzgebietssystem</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>„NATURA 2000“, den Landschaftsschutzgebieten (Landschaftsschutz) und der Berücksichtigung der Betroffenheit von besonders geschützten bzw. windenergiesensiblen Tierarten (Artenschutz) verbunden.</p> <p>1.) Berücksichtigung des kohärenten Schutzgebietssystems NATURA 2000.</p> <p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Senden zählen die Schutzgebiete des Venner Moores und der Davert zu dem Schutzgebietssystem NATURA 2000. Das Gebiet des Venner Moores ist als FFH-Gebiet DE-4111-301 gemeldet. Die Davert ist ebenfalls als FFH-Gebiet (DE-4111-302). und darüber hinaus als Vogelschutzgebiet (DE-4111-401) gemeldet.</p> <p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 BNatSchG).</p> <p>In der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147 /EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) wird in Kap. 4.1.2 darauf verwiesen, dass bei der Aufstellung von einem Bauleitplan bei einem Mindestabstand von 300 m in der Regel nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Dies kann sich jedoch abhängig vom Schutzzweck des Gebietes auch anders darstellen. Auch im Windenergieerlass wird in Kap. 8.2.2.2 auf die Berücksichtigung einer gegebenenfalls erforderlichen Pufferzone hingewiesen, Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist demnach im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt.</p>		
		22.7	Gegenüber dem NATURA 2000 Gebiet des Venner Moores sind mit der geplanten Ausweisung von WEB keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.		
		22.8	<p>Das Vogelschutzgebiet der Davert wurde u.a. wegen der Art „Wespenbussard“ ausgewiesen. Die Art zählt zu den windenergieempfindlichen Arten, der maximale Einwirkungsbereich der Art beträgt 1.000 m.</p> <p>Der WEB 19 liegt deutlich innerhalb dieses Einwirkungsbereiches, der Mindestabstand liegt tlw. bei weniger als 200 m und unterschreitet damit auch den Regelabstand von 300 m.</p> <p>Eine Verträglichkeits-Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes nicht durchgeführt.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht davon aus, dass eine Vollzugsfähigkeit des WEB 19 grundsätzlich gegeben ist. Bei Berücksichtigung ggfs. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen sei ein Tötungsrisiko der Art Wespenbussard sicherauszuschließen. Als Vermeidungsmaßnahme seien z.B. artspezi-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>fische Abschaltzeiten denkbar. Im konkreten Falle würde dies bedeuten, dass ein Windrad hier im Zeitraum von April bis September im Zeitraum vom Beginn der morgendlichen bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung nicht betrieben werden dürfte. Derart umfassende Abschaltzeiten sind auch nicht Bestandteil der Musternebenbestimmungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ und sollten daher auch nicht als fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen angesehen werden. Einen Verweis auf weitere geeignete Vermeidungsmaßnahmen gibt es nicht.</p> <p>Es ist daher also auch nicht absehbar, dass eine Verträglichkeit des WEB mit den Schutz- und Erhaltungszielen des angrenzenden Vogelschutzgebietes Davert ohne eine dauerhafte Abschaltung der WEA zu erreichen ist. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht einer tief ergehenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, welche aber wegen der deutlichen Unterschreitung des 1000 m-Prüfradius keine für den WEB positive Aussage erwarten lässt.</p> <p>Eine wie aus den Unterlagen zu entnehmende angedachte Verlagerung der Prüfpflicht auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Planungsverfahren ist daher auch nicht statthaft, da nicht absehbar ist, dass auf der nachgelagerten Ebene eine Verträglichkeit zu erreichen ist.</p> <p>Die Darstellung des WEB ist daher für diesen Bereich zurückzunehmen.</p> <p>Zusätzlich ist auch zu beachten, dass die östliche Teilfläche des WEB 19 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit ist hier auch ein Zurücktreten des Landschaftsschutzes nicht denkbar.</p>		
		22.9	<p>2.) Anregungen und Bedenken zur Berücksichtigung des Landschaftsschutzes</p> <p>Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden Landschaftsschutzgebiete (LSG) weder als hartes noch als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bei einer Überlagerung von WEB mit LSG steht der potentiellen Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) das in der LSG-Verordnung verankerte Bauverbot entgegen. Sofern den einzelnen Darstellungen des FNP-Entwurfs nicht widersprochen wird, tritt das Bauverbot des Landschaftsplans mit Inkrafttreten des FNP mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch außer Kraft (§ 20 Abs. 4 Satz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW). Dann wäre die Errichtung von WEA in der jeweiligen Zone möglich. Wird der Überlagerung eines WEB mit den LSG widersprochen, bleibt das Bauverbot bestehen. Eine Vollzugsfähigkeit des jeweiligen WEB wäre dann nicht gegeben.</p> <p>Der Außenbereich der Gemeinde Senden ist flächendeckend mit Landschaftsplänen belegt. Insgesamt erstrecken sich der baurechtliche Außenbereich der Gemeinde Senden auf Teilbereiche der einzelnen Landschaftspläne Baumber-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>ge Süd, Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden. Bestandteil der einzelnen Landschaftspläne sind festgesetzte Gebiete oder Objekte nach Naturschutzrecht. Innerhalb der Gemeinde Senden sind rund 60 % des Außenbereichs als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Um den Zielsetzungen der Energiewende mit entsprechend beschlossenen Ausbauraten im Bereich Erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen, ist es aufgrund der hohen Dichte an Schutzgebieten notwendig, für die Planung auch konfliktärmere Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten freizustellen.</p> <p>Nach dem Windenergieerlass (08.05.2018) ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind.</p> <p>Dabei ist zu prüfen, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Durch Gründe des Wohls der Allgemeinheit gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht wie etwa das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien. Dabei begründet das allgemeine Interesse am Ausbau der regenerativen Energien keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 - 8 A 2351/14). Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die überlagernd als NATURA-2000 Gebiete ausgewiesen sind. • Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder NATURA-2000 Gebieten zugewiesen ist; • Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VBI) dargestellt sind. 		
		22.10	Gegenüber den Darstellungen der Offenlage und der erneuten Offenlage unterscheidet sich das nunmehr vorgelegte Flächenszenario deutlich von den bisher		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>vorgelegten Entwürfen.</p> <p>Im Folgenden werden die einzelnen Gebiete im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Belangen des Landschaftsschutzes betrachtet:</p>		
		22.11	<p>Fläche 1</p> <p>Der WEB liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2.04 Bösensell (festgesetzt durch den Landschaftsplan Baumberge Süd).</p> <p>Als Schutzzweck werden insb. folgende Punkte aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente, b.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. <p>Diese Fläche war bereits in den bisherigen offengelegten Planungen auch als WEB ausgewiesen. Im vorliegenden Fall ist von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen.</p> <p>Dem WEB wird nicht widersprochen.</p>		
		22.12	<p>Fläche 2</p> <p>Der Bereich liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Gegenüber der Darstellung bestehen keine Bedenken.</p>		
		22.13	<p>Fläche 4</p> <p>Der WEB 4 überlagert sich mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 2.202 „Bredenbeck“ (Landschaftsplan Davensberg-Senden).</p> <p>Als Schutzzweck werden insb. folgende Punkte aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> c.) zur Erhaltung und Entwicklung einer strukturierten Landschaft mit einem hohen Waldanteil; d.) zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile; e.) zur Erhaltung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für gefährdete und stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten; f.) zur Sicherung eines Raumes mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund; g.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums; h.) zur Pufferung von angrenzenden Naturschutzgebieten. <p>Der WEB erstreckt sich dabei über Ackerflächen zwischen dem Helmerbach und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Wördenbusch und Kliefkötters Heide“ an.</p> <p>Hiermit liegt auch ein Konflikt mit dem Schutzzweck f.) der Pufferung von Naturschutzgebieten vor. Mit dem LSG sollen demnach schädliche Einwirkungen auf das NSG vermieden werden. Das hier angrenzende NSG stellt eine Kern-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>fläche von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund dar. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für den Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu beschaffen, um langfristige überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Hierzu sollen großflächige Kernflächen gesichert und durch Verbindungsflächen, die die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen sollen, zu großräumigen Verbundkorridoren vernetzt werden. Die Kernflächen fungieren dabei in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland, LANUV - Oktober 2012). Mit der Möglichkeit des Heranrückens von WEA bis unmittelbar an den Waldrand würde die Entwicklung dieses Refugiallebensraumes dauerhaft eingeschränkt werden, insbesondere als Lebensraum für windenergieempfindliche Tierarten. In diesem Falle muss daher davon ausgegangen werden, dass hier ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht und somit der Ausweisung des WEB 4 widersprochen wird.</p>		
		22.14	<p>Fläche 5 Die beiden Teilbereiche des WEB 5 überlagern sich mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.03 „Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Davensberg-Senden). Als Schutzzweck werden insb. folgende Punkte aufgeführt: a.) zur Erhaltung und Entwicklung der hier vorhandenen Waldbereiche; b.) zur Erhaltung eines weitgehend störungsarmen und gering zersiedelten Landschaftsraums; c.) zur Erhaltung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für gefährdete und stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten; d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums.</p>		
		22.15	<p>Die kleinere südliche Teilfläche (5d) liegt in einem eng gekammerten Waldrandbereich. Für diesen Bereich kann man davon ausgehen, dass die Schutzzwecke in hohem Maße erfüllt werden. Dies wird insbesondere damit begründet, dass von der Aufstellung von WEA in hohem Maße eine Beeinträchtigung eines bisher störungsarmen Waldrandbereiches ausgegangen werden musste. Auch bau- und an lagebedingt wäre hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldflächen zu erwarten. Einer Darstellung des WEB für den südlichen Bereich wird daher widersprochen.</p>		
		22.16	<p>Die größere nördliche Teilfläche (5a-5c) wird durch größere Ackerschläge dominiert. Von der Errichtung und dem Betrieb von WEA sind hier geringere Empfindlichkeiten gegenüber dem LSG auszugehen. Dieser Darstellung wird daher nicht widersprochen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		22.17	<p>Fläche 7 Die Fläche liegt außerhalb von geschützten Bereichen von Natur und Landschaft. Sie grenzt jedoch unmittelbar an das NSG 2.1.04 „Laubwald Höpings Brock“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Buldern) an. Auch hierbei handelt es sich um einen Waldbereich, der als Kernfläche Bestandteil des Biotopverbundes von herausragender Bedeutung ist. Durch das unmittelbare Heranrücken von WEA an diese Kernfläche würde die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Refugiallebensraumes dauerhaft eingeschränkt werden. Eine Rücknahme des gesamten WEB oder eine Abstandsfläche zum NSG werden ange-regt - hierbei wird verwiesen auf die Vorgaben des Windenergieerlasses, eine Pufferzone zu Naturschutzgebieten zu prüfen und einzelfallbezogen festzulegen (Kap. 8.2.2.2 des Windenergieerlasses).</p>		
		22.18	<p>WEB-Bereiche 8,9,11 im LSG „Nonnenbach“ Die drei WEB 8,9 und 11 liegen zumindest in Teilflächen innerhalb des LSG Nonnenbach (festgesetzt durch den Landschaftsplan Buldern). Die betrifft den Teilbereich des WEB 8 westlich des Gemeindeweges, beim WEB 9 die Bereiche westlich der Holtruper Straße und beim WEB 11 ebenfalls die Flächen westlich des Gemeindeweges. Als Schutzzweck für das LSG „Nonnenbach“ werden insb. folgende Punkte aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) zur Erhaltung eines Fließgewässers und seiner Auen mit allen Auenstruk-turen wie Ufer- und Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Kleingewässer und Feuchtgrünland als Lebensraum für eine große Zahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten; b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines tieflandgepräg-ten Niederungsbaches; c.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente; d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; e.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; f.) zur Entwicklung und Sicherung von Kernflächen des landesweiten Bio-topverbundes. <p>Die Überschneidung der einzelnen WEB mit den Biotopverbundflächen heraus-ragender Bedeutung betreffen einen schmalen Korridor entlang des Nonnen-bachs an der westlichen Grenze der jeweiligen WEB. Bei dem WEB 11 ist auch keine unmittelbare Überschneidung des WEB mit der Kernfläche des Bio-topverbundes gegeben.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Mit der Ausweisung der jeweiligen WEB entlang dieser Kernfläche des Biotopverbundes würden die Entwicklungsmöglichkeiten des Nonnenbachs als Biotopverbundachse dauerhaft erheblich eingeschränkt werden. Hiermit wäre auch der Schutzzweck des Gebietes entsprechend beeinträchtigt.</p> <p>Regelmäßige Nebenbestimmung (vgl. Musternebenbestimmungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“) bei der nachgelagerten Genehmigung von WEA ist die Auflage, dass im Rahmen der Gestaltung des Mastfußbereichs in einem Abstand von 150 m zur WEA keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden dürfen. Dies ist insbesondere erforderlich, um potentielle spätere artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Betrieb der Anlagen zu vermeiden. Eine Aufstellung von WEA im Nahbereich zum Nonnenbach würde also die weitere Entwicklung des Nonnenbachs beeinträchtigen und die Funktion als Kernfläche des Biotopverbundes damit nicht erfüllen können.</p> <p>Den WEB 8,9 und 11 wird daher in ihrer jetzigen Dimension widersprochen. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand der nächstgelegenen Anlage zum Nonnenbach von 150 m zuzüglich eines ausreichenden Uferstreifens/ Entwicklungskorridors einzuhalten. Über die Befreiungslage ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu entscheiden, wenn konkrete Standorte und Anlagentypen der projektierten WEA bekannt sind.</p>		
		22.19.	<p>WEB-Bereiche 9 und 10 im LSG „Kulturlandschaft von Holtrup“ Als Schutzzweck für das LSG „Kulturlandschaft von Holtrup“ werden insb. folgende Punkte aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten; b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft; c) wegen der besonderen Bedeutung als Verbindungsfläche im landesweiten Biotopverbund; d) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. <p>Gemessen an den durch den Windenergieerlass gesetzten Wertmaßstäben und der konkreten Betrachtung des Landschaftsauschnittes ist in den WEB 9 und 10 der Windenergie gegenüber dem Landschaftsschutz der Vorrang zu geben. Den Darstellungen der beiden WEB in dem LSG wird nicht widersprochen.</p>		
		22.20	Fläche 13		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Fläche 13 liegt tlw. im LSG 2.2.03 „Bechtrup- Schölling“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Lüdinghausen). Gegenüber den Darstellungen der bisher offengelegten Entwürfen reicht der Bereich nun auch über die Grenze der K 23 nach Westen bis an das hier angrenzende Naturschutzgebiet 2.1.02 „Steuer und Steverauen zwischen Lüdinghausen und Burg Kakesbeck“ heran. Als Schutzzweck werden für das Gebiet insbesondere folgende Punkte genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig strukturierten Münsterländer Parklandschaft; b) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wal/hecken und Einzelbäume; c) zur Erhaltung des Grünlandanteils; d) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums; e) zum Schutz und zur Pufferung zu den angrenzenden Naturschutzgebieten Steverauen nördlich Lüdinghausen und Nonnenbach bei Schölling; f) wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung; g) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion von besonderer bis herausragender Bedeutung. <p>Vergleichbar zu dem WEB 4 würde mit der Ausdehnung des Windenergiebereiches die Entwicklung einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes als Refugiallebensraum dauerhaft eingeschränkt werden. Der Schutzzweck des LSG würde damit entsprechend beeinträchtigt. Der Darstellung von WEB-Bereichen westlich der K 23 wird daher widersprochen. Dabei zu beachten ist auch, dass in dem dargestellten Bereich die hier vorhandenen linearen Gehölzbestände als geschützte Landschaftsbestandteile zu werten wären, die entsprechend WEA-Erlass als harte Tabukriterien gelten und daher auch einer Realisierung der Zone deutlich erschweren würden.</p>		
		22.21	<p>Fläche 14 Der Bereich liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Gegenüber der Darstellung bestehen keine Bedenken.</p>		
		22.22	<p>Fläche 15 Der Bereich liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Gegenüber der Darstellung bestehen keine Bedenken.</p>		
		22.23	<p>Fläche 16 Der Bereich liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Gegenüber der Darstellung bestehen keine Bedenken.</p>		
		22.24	<p>Fläche 17 Der Bereich liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Gegenüber der Darstellung bestehen keine Bedenken.		
		22.25	<p>Fläche 18 Der Bereich überlagert sich mit dem LSG 2.2.11 „Spilkenbrock und Breitenkämpfe“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Davensberg-Senden). Als Schutzzweck werden insb. folgende Punkte aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile; b.) zur Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Waldtrittsteinbiotop in der ansonsten weitgehend offenen Feldflur; c.) zur Erhaltung der typischen Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft; d.) wegen der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes; <p>Der betroffene Bereich zeigt sich grundsätzlich noch in einer tlw. gegebenen Strukturvielfalt. Die hier vorhandenen Hecken sind als geschützte Landschaftsbestandteile und gem. WEA-Erlass entsprechend als hartes Tabukriterium zu werten. Gemessen an den durch den Windenergieerlass gesetzten Wertmaßstäben und der konkreten Betrachtung des Landschaftsschnittes ist jedoch in dem betrachteten Bereich der Windenergie gegenüber dem Landschaftsschutz der Vorrang zu geben. Den Darstellungen in dem LSG wird nicht widersprochen.</p>		
		22.26	<p>Fläche 19 Die östliche Teilfläche des WEB 19 liegt innerhalb des LSG 2.2.06 Weißes Venn und Hobbelings Davert (festgesetzt durch den Landschaftsplan Davensberg-Senden). Als Schutzzweck werden insb. folgende Punkte aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt in der Feldflur, insbesondere der vorhandenen Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und sonstiger Landschaftsbestandteile; b.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion und zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000; c.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion; d.) zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000; zum Schutz und zur Pufferung der angrenzenden Naturschutzgebiete; e.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums. <p>Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA würde es insbesondere zu</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>möglichen Beeinträchtigungen des angrenzenden Schutzgebiets der Davert kommen. Dem stehen die Schutzzwecke b.), d.) und e.) entgegen. Die visuelle Beeinträchtigung durch die WEA würde insb. mit dem Schutzzweck f.) kollidieren. Der Bereich wird auch in der Landschaftsbildbewertung mit einer herausragenden Bewertung eingestuft. In der örtlichen Betrachtung besteht hier zwar durch die Nähe der BAB 1 und der vorhandenen Stromtrasse eine gewisse Vorbelastung, diese treten hier jedoch optisch nicht in den Vordergrund, so dass grundsätzlich hier an der herausragenden Landschaftsbildbewertung festgehalten werden kann. Prägend ist hier die Kulissenwirkung des angrenzenden großen Waldgebietes mit der deutlich vorgelagerten gut strukturierten und wenig zersiedelten Niederungslandschaft.</p> <p>Es zeichnen sich daher deutliche Beeinträchtigungen des Gebietes ab, die in diesem Falle ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen. Der Darstellung als WEB wird widersprochen.</p>		
		22.27	<p>3.) Artenschutzrechtliche Betrachtung</p> <p>Für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ der Gemeinde Senden wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchgeführt.</p> <p>Nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ wird empfohlen, die Artenschutzrechtliche Prüfung in der Stufe 1-3, soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Da diese Details noch nicht feststehen, ist eine vollständige Bearbeitung der Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.-</p> <p>Unter den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ist zunächst eine besondere Beachtung der Standortwahl (Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der WEA-sensiblen Arten) zu widmen. Insbesondere standörtliche Alternativen sollten bei sich abzeichnenden artenschutzrechtlichen Konflikten frühzeitig geprüft werden. Dies bedeutet auch, dass nicht jeder WEB vollständig von WEA belegt werden kann, sofern artenschutzrechtliche Belange dies erfordern sollten. Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind z.B. Bauzeitenbeschränkungen.</p> <p>Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Diese artspezifisch ausgelegten Maßnahmen dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktionen von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Einschätzung, dass sich die möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen lassen, wird auch überwiegend seitens der unteren Naturschutzbehörde geteilt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf der Grundlage von noch durchzuführenden Bestandserfassungen abgeschlossen. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass die berücksichtigten Daten aus der Landschaftsinformationssammlung und der Kreise keine flächendeckende Repräsentanz besitzen. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere windenergieempfindliche Arten in den einzelnen Zonen auftreten können. Dies betrifft insbesondere Vorkommen der Waldschnepfe und des Wespenbussards. Bei der herangezogenen Datengrundlage bereits erkennbar sind potenzielle Betroffenheiten von Weißstorch, Kiebitz, Waldschnepfe und Rotmilan.</p>		
		22.28	<p>Für den Rotmilan wurde durch das Naturschutzzentrum Coesfeld unter Zuhilfenahme der Bevölkerung eine kreisweite Erfassung in den Jahren 2019 und 2021 durchgeführt. Hierbei konnten auch für den Geltungsbereich der Gemeinde Senden zwei Brutn nachgewiesen werden, die für die aufgestellten Zonen relevant sind. Es wird angeregt, die gesammelten Daten beim Naturschutzzentrum Coesfeld anzufragen und bereits für die artenschutzrechtliche Bewertung heranzuziehen:</p> <p>Dies betrifft zum einen die Zonen 17 und 18 und zum anderen die Zone 2. Bei den Zonen 17 und 18 konnte in 2021 erstmals ein Rotmilanrevier durch das Naturschutzzentrum Coesfeld nachgewiesen werden. Bisher lagen für diesen Bereich nur regelmäßigen Sichtungen und ein Brutnachweis aus einem Wald südlich der B 58 vor. Die Brut 2021 erfolgte in einem Wald unmittelbar im Bereich der geplanten WEB 17 und 18, so dass beide Zonen vollständig innerhalb eines Radius von 1.000 m um den Horst liegen würden. Aufgrund der Nähe des Horstes zu den beiden Zonen sollte bereits auf der Ebene des FNP eine tiefergehende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgen, da nicht absehbar ist, ob die Ausweisung von WEB unter diesen Voraussetzungen vollzugsfähig ist.</p> <p>Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbstständige Verfahren ist mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung daher nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen (Kap. 4.2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“).</p> <p>Darüber hinaus wurde ein Rotmilanhorst in einer Entfernung von ca. 1 km südöstlich zu dem WEB 2 nachgewiesen. Auch hier sollte bereits eine tieferge-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			hende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgen, wobei aber denkbar ist, dass in diesem Fall ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abgewendet werden könnte.		
		22.29	<p>Konkretisierte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld vom 30.11.2021</p> <p>Die Erforderlichkeit eines Bauleitplans setzt die Vollzugsfähigkeit desselben voraus. Nicht erforderlich i.S. § 1 Abs.3 Satz 1 BauGB ist ein Bauleitplan, der sich als vollzugsunfähig erweist, weil seiner Verwirklichung dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen.</p> <p>Rechtliche Hindernisse können sich aus Bauverboten in Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 B.NatSchG ergeben. Ein solches Verbot kann der Verwirklichung eines Bauleitplans auf unabsehbare Zeit entgegenstehen, wenn es unüberwindbar ist, nicht aber, wenn eine Abweichungsmöglichkeit (z.B. nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) besteht und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Eine Befreiung nach dieser Vorschrift erfordert eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Durch Gründe des Wohls der Allgemeinheit gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht wie etwa das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien. Liegt ein solches öffentliches Interesse vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht dann erst erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur nützlich oder dienlich ist. Dabei begründet das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietssatzungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und die durch die Landschaftsschutzsatzung unter besonderen Schutz gestellten Ziele des Landschaftsschut-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>zes nicht beeinträchtigt werden. (OVG NRW, Urteil vom 21.04.2020-SA 311/19, Rn. 56ff).</p> <p>Im Zuge meiner Stellungnahme habe ich gern. des§ 20 Abs. 4 Landesnatur- schutzgesetz zu den einzelnen Zonen entweder einen Widerspruch formuliert oder hierauf explizit verzichtet. Sofern auf einen Widerspruch verzichtet wird, tritt automatisch das entgegenstehende Bauverbot des Landschaftsplans außer Kraft. Die Entscheidung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist hier gar nicht mehr erforderlich.</p> <p>Mit diesem Verfahren werden die konkurrierenden Belange zwischen dem Landschaftsschutz und der positiven Standortzuweisung von Konzentrationszo- nen bereits auf Planebene abschließend gelöst. Für die übrigen Zonen, in denen ein Widerspruch gegenüber der Zone erhoben wird, bleibt jedoch das Bauverbot bestehen. Sofern hier nicht ausdrücklich eine mögliche Befreiungs- lage in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt wird, ist diese auch nicht absehbar. Die Überwindung des entgegenstehenden Bau- verbotes in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren über den Wege einer Befreiung ist dann nicht gegeben.</p> <p>Den Flächen 4, 5d, 13 (Teilfläche westlich der K 23) und 19 (östliche Teilfläche) habe ich im Rahmen meiner Stellungnahme während des Beteiligungsverfah- rens explizit widersprochen. Für diese Flächen wurde auch nicht die Möglichkeit einer Befreiung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung meiner einführenden Anmerkungen zur erforderlichen Vollzugsfähigkeit eines Bauleitplans sollte dies daher zu einer Einstufung als hartes Tabukriterium in Ihrer Tabuflächenanalyse führen.</p> <p>Aufgrund der geführten Gespräche am 21.09.2021 und 23.11.2021 und der hier vorgebrachten Argumente bestehen zwar weiterhin Bedenken gegenüber den WEB 4 und 13, so dass an dem Widerspruch gern. § 20 Abs. 4 LNatSchG festgehalten wird, die Möglichkeit über die Prüfung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG im Rahmen eines späteren Genehmigungsantrages aber eröffnet werden soll. Somit müssten diese beiden Bereiche nicht mehr als harte Tabu- fläche gewertet werden. Der Landschaftsplan mit seinem hier jeweils festge- setzten Landschaftsschutzgebiet bleibt damit bestehen.</p> <p>Eine Zusammenfassung der entgegenstehenden Ziele des Landschaftsschut- zes bei der jeweils überlagerten Zone finden sie im Anhang.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Den Flächen 8, 9 und 11 wurde insoweit widersprochen, dass zwar bei der Ausweisung eines WEB Bedenken wegen des zu erwartenden Konflikts mit dem hier vorhandenen Biotopverbund von herausragender Bedeutung bestehen, eine Genehmigungsfähigkeit von Anlagen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen erscheint. Diese Flächen könnten also als WEB dargestellt werden. In einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren wäre ein Antrag auf Befreiung gern. § 67 BNatSchG zu stellen. Hierbei habe ich auf die Einhaltung eines grundsätzlichen Abstandes von 150 m (bezogen auf den Mastmittelpunkt) zum Nonnenbach verwiesen, da ansonsten die Entwicklung dieses naturbetonten Fließgewässers als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes beeinträchtigt werden würde.</p> <p>Bei der Fläche 7 habe ich eine Rücknahme des Windeignungsbereiches wegen der Nähe zu dem Naturschutzgebiet 2.1.04 „Laubwald Höpings Brock“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Buldern) angeregt. Da hier kein explizites Bauverbot über eine Landschaftsschutzgebietsatzung gegeben ist, ist dies auch nicht als hartes Tabukriterium zu werten.</p> <p>Bei den Flächen 2, 17 und 18 rege ich eine tiefergehende artenschutzrechtliche Betrachtung (ASP) an. Bei diesen Flächen bestehen durch die festgestellten Rotmilanreviere im engeren Untersuchungsgebiet ein möglicherweise signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die WEA-empfindliche Art.</p> <p>Flächen, die nach dem Ergebnis der ASP wegen zu erwartender Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements nicht zur Verfügung stehen, sind in der Regel vom Plangeber als harte Tabuzonen einzuordnen (Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ - (MULNV, LANUV, 10.11.2017). Zumindest bei den Flächen 17 und 18 drängen sich zu erwartende Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG auf. Daher habe ich hier eine tiefergehende Prüfung angeregt. Die Fläche 2 betreffend ist aufgrund der Entfernung von ca. 1.000 m eine Vollzugsfähigkeit unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich denkbar.</p> <p>Der WEB 19 (westliche Teilfläche) liegt außerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Ein Widerspruch im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW kann hier nicht erfolgen. Bei dieser Fläche ergeben sich jedoch über die Nähe zu dem Vogelschutzgebiet (< 300 m) und der damit verbundenen Beein-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>trächtigung der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Wespenbussard) entgegenstehende Belange. Eine FFH-Verträglichkeit ist nicht zu erwarten, so dass auch hier nicht von einer Vollzugsfähigkeit auszugehen ist.</p> <p>Anhang 1:</p> <p>Entgegenstehende Ziele des Landschaftsschutzes, die zu einem Widerspruch der unteren Naturschutzbehörde bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ geführt haben.</p> <p><u>WEB4</u> Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.02 „Bredenbeck“ (Landschaftsplan Davensberg- Senden) Die Errichtung von WEA kollidiert hier mit dem Schutzzweck f .) zur Pufferung von angrenzenden Naturschutzgebieten. Die Relevanz des Puffers ergibt sich hier insbesondere aus der angrenzenden Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes und der möglichen Einschränkung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit dieses Refugialebensraumes durch das Heranrücken von WEA bis unmittelbar an den Waldrand. Da zum derzeitigen Planstand noch keine tiefergehenden Kenntnisse über geplante Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie Artvorkommen im angrenzenden Naturschutzgebiet einschließlich möglicher Auswirkungen auf diese vorliegen, kann die Beeinträchtigungsschwere des Gebietes noch nicht abschließend beurteilt werden. Sofern keine Auswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet zu erwarten sind, wäre die Pufferfunktion hier nicht erforderlich. Es ist über die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Hierzu ist ggfs. auch eine Stellungnahme des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Fachbehörde einzuholen, welche den hier u.a. betroffenen landesweiten Biotopverbund aufgestellt hat.</p> <p><u>WEB 5d</u> Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 „Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Davensberg-Senden). Die kleinere südliche Teilfläche (5d) liegt in einem eng gekammerten Waldrandbereich. In diesem Bereich sind die Schutzzwecke in hohem Maße erfüllt und besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Aufstellung von WEA.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Dies wird insbesondere damit begründet, dass von der Aufstellung von WEA in hohem Maße eine Beeinträchtigung eines bisher störungsarmen Waldrandbereiches ausgegangen werden müsste. Auch bau- und anlagebedingt wäre hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldflächen zu erwarten. Einer Darstellung des WEB für den südlichen Bereich wird daher widersprochen.</p> <p><u>WEB 13</u> Überlagerung mit dem LSG 2.2.03 11Bechtrup- Schölling" (festgesetzt durch den Landschaftsplan Lüdinghausen). Das unmittelbar westlich angrenzende Naturschutzgebiet stellt eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes dar. Die Errichtung von WEA kollidiert hier insbesondere mit dem Schutzzweck f.) <i>zum Schutz und zur Pufferung zu den angrenzenden Naturschutzgebieten Steverauen nördlich Lüdinghausen und Nonnenbach bei Schölling</i> . Die Relevanz des Puffers ergibt sich hier insbesondere aus der angrenzenden Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes und der möglichen Einschränkung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit dieses Refugiallebensraumes durch das Heranrücken von WEA bis unmittelbar an den Waldrand.</p> <p>Da zum derzeitigen Planstand noch keine tiefere Kenntnisse über geplante Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie Artvorkommen im angrenzenden Naturschutzgebiet einschließlich möglicher Auswirkungen auf diese vorliegen, kann die Beeinträchtigungsschwere des Gebietes noch nicht abschließend beurteilt werden. Sofern keine Auswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet zu erwarten sind, wäre die Pufferfunktion hier nicht erforderlich.</p> <p>Darüberhinaus durchzieht diese Zone eine prägende Gehölzstruktur, die über den Schutzzweck b) <i>-zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wal/hecken und Einzelbäume</i> besonders hervorgehoben ist und zusätzlich auch unter den gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW (gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil) fällt. Beeinträchtigungen der in dem Gebiet verlaufenden Gehölzstruktur sind zu vermeiden.</p> <p>Es ist über die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Hierzu ist ggfs. auch eine Stellungnahme des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Fachbehörde einzuholen, welche den hier u.a. betroffenen landesweiten Biotopverbund aufgestellt hat.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p><u>WEB 19 - östliche Teilfläche</u> Die östliche Teilfläche des WEB 19 liegt innerhalb des LSG 2.2.06 Weißes Venn und Hobbelings Davert (festgesetzt durch den Landschaftsplan Davensberg-Senden). Folgende Schutzzwecke stehen der Errichtung von WEA entgegen: <i>b.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion und zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000;</i> <i>d.) zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000;</i> <i>e.) zum Schutz und zur Pufferung der angrenzenden Naturschutzgebiete;</i> <i>f) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums.</i></p> <p>Die Betroffenheit der Schutzzwecke b),d) und e) ergibt sich aus der Nähe des WEB zu dem Vogelschutzgebiet Davert, welches auch gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Davert“ naturschutzrechtlich gesichert ist. Mit dem Wespenbusard, der als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes aufgeführt ist, besteht hier auch ein Vorkommen einer gern. den Vorgaben des Landes NRW zu betrachtenden WEA-empfindlichen Art. Der Schutzzweck f.) ist hier ebenso hoch zu gewichten. Aufgrund der Lage in einem Bereich, der mit einer herausragenden Landschaftsbildbewertung versehen ist, ist hier auch dem Landschaftsbild ein Vorrang gegenüber der Errichtung von WEA einzuräumen.</p>		
		22.30	Seitens der Abteilung Straßenbau und aus Sicht der Bauaufsicht bestehen keine Bedenken.		
23	Wasser- und Bodenverband Obere Stever 01.09.2021	23.1	Der Wasser- und Bodenverband hat die Antragsunterlagen geprüft. Er möchte darauf hinweisen, dass in den Bereichen 1, 2, 4 und 5, die potenziell als Standorte über Windenergieanlagen vorgesehen sind, mehrere unterhaltungspflichtige Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever verlaufen. Diese müssen zur Sicherstellung des schadlosen Wasserabflusses regelmäßig mit Maschinen und weiterem Räumgerät unterhalten werden. Daher möchte der Wasser- und Bodenverband darauf verweisen, dass die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Gewässern zur Aufrechterhaltung der Unterhaltung und Sicherstellung des schadlosen Wasserabflusses auch zukünftig sichergestellt sein muss. Diesen wichtigen Aspekt bitte ich bei den weiteren Planungen intensiv mit einzubeziehen.		
24	Landesbetrieb Straßenbau	24.1	Bezugnehmend auf meine Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung zur		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münsterland</p> <p>27.08.2021</p>		<p>Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Senden, sowie zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Juli 2018, nehme ich wie folgt Stellung: Auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der in der 1. erneuten Beteiligung eingegangenen Einwendungen ist im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzeptes die Flächenkulisse neu erarbeitet worden. In dem nunmehr vorliegenden Flächenszenario liegen u.a. die Fläche Nr. 4 und die Fläche Nr. 14 im Nahbereich der Bundesstraße 235, Abschnittsnummer 50 und 44.</p> <p>Im Hinblick auf die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im direkten Bereich von Bundes- und Landesstraßen teile ich mit, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn von künftigen Windenergieanlagen ein ausreichender Abstand zu den klassifizierten Straßen eingehalten wird. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht im Abstand von 20 m zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn ein Bauverbot. Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, die näher als 40 m an die Bundesstraße heranrücken, bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Diese darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist bzw. wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern. Für die Versagung der Zustimmung nach § 9 (3) FStrG muss nicht die unbedingte Gewissheit bestehen, dass das Vorhaben den Verkehrsablauf auf der Bundesstraße beeinträchtigt oder gefährdet. Es reicht die erkennbare Möglichkeit.</p> <p>Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Überprüfung kann dazu führen, dass eine Errichtung innerhalb der Anbaubeschränkungszone keine Zustimmung bekommt und somit nicht realisierbar ist. Dies gilt auch für den eventuellen Neuaufbau von Windenergieanlagen an alten Standorten (Repowering).</p> <p>Bei der Planung ist daher zu berücksichtigen, dass Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der in den Anbaubeschränkungszone ausgewiesenen Flächen nur vorbehaltlich der vorgenannten Zustimmung im Genehmigungsverfahren zulässig sind.</p> <p>Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine mögliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Windenergieanlage gesehen.</p>		


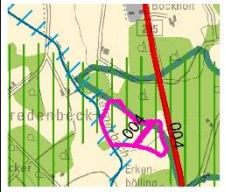
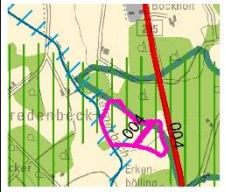
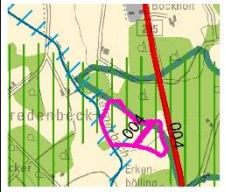
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Gemäß dem aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalens (Az. 611 - 901.3/202) vom 08.05.2018 ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls ist zur Reduzierung der Gefahrenpunkte ein Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. (Die Abstandsmaße bemessen sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.) Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist weiterhin eine gesicherte Erschließung. Eine unmittelbare Erschließung einer WEA zu einer Bundesstraße ist nicht zulässig. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit sind im Genehmigungsverfahren genau darzulegen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Belange der BAB A 1 und BAB 43 im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH, Niederlassung Westfalen in 59065 Hamm liegen. Email: westfalen@autobahn.de</p>		
25	Lippeverband 30.08.2021	25.1	Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Anregungen.		
26	Vodafone 30.08.2021	26.1	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.		
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 14.09.2021	27.1	<p>Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Bereich militärischem Luftverkehrs Jet-Tieffluggebiet Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.</p> <p>Hier die Stellungnahme / Auflage des Luftfahrtamtes der Bundeswehr</p>		



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Dem Vorhaben kann mit Auflagen zugestimmt werden. „LufABw 3 II e stimmt dem FNP der Gemeinde Senden mit folgender Auflage zu: Da lediglich die ED-R 150 betroffen ist, sind Bauhöhen bis 213 m über NN seitens LufABw3 II e pauschal genehmigt. Alles was diese Höhe übersteigt muss im Einzelfall geprüft werden.“</p>		
28	Gemeinde Ascheberg 17.09.2021	28.1	<p>In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Ascheberg am 16.09.2021 wurde der Beschluss gefasst hinsichtlich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie eine erneute Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gern. § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB abzugeben.</p> <p>Seitens der Gemeinde Ascheberg wird entsprechend des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 16.09.2021 folgende Stellungnahme im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens abgegeben:</p> <p>Der dargestellte Bereich zur Nutzung von Windenergie, hier die Teilflächen 17 und 19, befindet sich größtenteils unmittelbar an der nördlichen Gemeindegrenze von Ascheberg. Damit einhergehend ist eine räumliche Nähe zum Ortsteil Davensberg von ca. 1.500 m, dem angrenzenden FFH-Gebiet Davert sowie der naturräumlich gegliederten und der Naherholung dienenden Landschaft gegeben. Aufgrund dieser großen Bedeutung für die Naherholung hat die Gemeinde Ascheberg in der Vergangenheit selbst auf eine Konzentrationszone in diesem Bereich verzichtet. Seitens der Gemeinde Ascheberg wird eine negative Beeinflussung auf die touristische Attraktivität des Ortsteils Davensberg und seiner angrenzenden - der Naherholung dienenden - Naturlandschaft befürchtet. Um diesen Bedenken zu begegnen, wird ein weiteres Abrücken des Bereichs für die Nutzung von Windenergie - hier die Teilflächen 17 und 19 - von der gemeinsamen Gemeindegebietsgrenze gefordert.</p> <p>Für die weiteren Planungen wird viel Erfolg gewünscht.</p>		
29	Gemeinde Nottuln 14.10.2021	29.1	<p>Diese Stellungnahme ist am 05.10.2021 im Rat der Gemeinde Nottuln beraten und nunmehr beschlossen worden.</p> <p>Die Gemeinde Nottuln regt an, die Gemeinde Senden möge sich bei der Einrichtung von Konzentrationszonen für die Windenergie, denen die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen sollen, vorbehaltlich der Anwendung von Einzelfallkriterien an einem immissionsschutzrechtlichen Min-</p>		





Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>destabstand von 210 Metern und einem zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstand von 240 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich orientieren.</p> <p>Für die aufgrund der Sitzungsfolge notwendige Fristverlängerung wird herzlichst gedankt.</p>		
30	<p>Bezirksregierung Münster Dez. 32 – Regionalentwicklung</p> <p>28.09.2021.</p>	30.1	<p>mit E-Mail vom 02.07.2021 haben Sie mir erneut den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans beabsichtigen Sie die bauleitplanerischen Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der Windenergie, räumlich konzentriert auf die besonders geeigneten Standorte im Gemeindegebiet zu schaffen.</p> <p>Am 16.02.2016 wurde der Sachliche Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW rechtswirksam.</p> <p>Die im Regionalplan Münsterland zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.</p> <p>Im Regionalplan Münsterland sind im Gemeindegebiet Senden keine Windenergiebereiche dargestellt. Somit liegen alle im Rahmen der 21. FNP Änderung der Gemeinde Senden geplanten Flächen (Fläche 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19) für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiebereiche des STE.</p> <p>Die geplanten Flächen 2, 14, 15, 16 und 17 sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt.</p> <p>Die Flächen 1, 10, 18 und 19 sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und</p>		


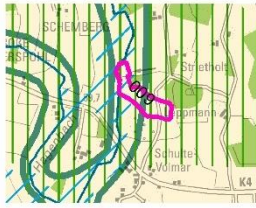
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Der Bereich der geplanten Fläche 5 ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilweise überlagert als Überschwemmungsbereich festgelegt.</p> <p>Für die Flächen 1, 2, 5, 10, 14, 15, 16, 17, 18, und 19 kann festgestellt werden, dass sie in den Gebietskategorien des Regionalplans liegen, in denen nach Ziel 2.1 des Sachlichen Teilplans Energie außerhalb der Windenergiebereiche, Flächen für die Nutzung der Windenergie in den kommunalen Flächennutzungsplänen dann zulässig sind, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.</p> <p>Ob eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung gegeben ist wird durch die Trägerin der Landschaftsplanung (UNB) festgestellt. Z.B. durch Stellungnahmen der UNB zu diesem FNP-Änderungsverfahren, zu der Frage, ob im Einzelfall eine Ausnahme oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Die beabsichtigten Flächen 8 und 9 sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz der Natur und teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, sowie teilweise als Überschwemmungsbereich festgelegt.</p> <p>Die Flächen 7 und 11 sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Diese Flächen ragen geringfügig in einen Bereich zum Schutz der Natur hinein.</p> <p>Der Bereich der geplanten Fläche 4 ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und teilweise überlagert als Überschwemmungsbereich festgelegt. Auch diese Fläche ragt geringfügig in einen Bereich zum Schutz der Natur hinein.</p> <p>Die Fläche 13 ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Diese Fläche ragt ebenfalls geringfügig in einen Bereich zum Schutz der Natur hinein.</p> <p>Die geplanten Flächen 4, 7, 8, 9, 11 und 13 liegen teilweise, oder zumindest geringfügig innerhalb von Bereichen die im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt sind.</p>		


Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Gemäß Ziel 3 des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland sind Flächen für die Nutzung der Windenergie in den kommunalen Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen in den BSN nicht zulässig. Es ist jedoch zu beachten, dass nach dem Urteil des OVG NRW, Az.: 2 D 63/17.NE, vom 17.01.2019 eine Windenergienutzung innerhalb von BSN nicht pauschal ohne eine Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden darf.</p> <p>Daher wurde für die regionalplanerische Beurteilung der Flächen 4, 7, 8, 9, 11 und 13 eine Betrachtung des Einzelfalls durchgeführt. Die vollständige Dokumentation der Prüfung und des Ergebnisses kann die Anlage 1 entnommen werden.</p>		


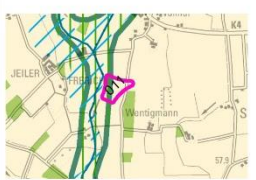
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag						
			<p>Bezirksregierung Münster</p>  <p>Seite 5 von 11</p> <p>Anlage 1</p> <p>21. FNP Änderung Senden – Windkraft</p> <p>Prüfung der Einzelflächen 4, 7, 8, 9, 11 und 13 - Konflikt mit BSN</p> <table border="1" data-bbox="640 676 1128 1366"> <thead> <tr> <th data-bbox="640 676 696 724">Fläche Nr.</th> <th data-bbox="696 676 1128 724">Festlegung im Regionalplan</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="640 724 696 1007">SO 4</td> <td data-bbox="696 724 1128 1007">  <p>LSG Bredenbeck (LSG-4010-0009) / LP Davensberg-Senden</p> <p>festgesetztes Überschwemmungsgebiet Helmerbach</p> <p>AFAB, BSLE, teilweise Überschwemmungsbereich, geringfügig BSN</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="640 1007 1128 1366"> <p>Bewertung:</p> <p>Der geplante SO 4 befindet sich innerhalb eines BSLE, das in dem LSG „Bredenbeck“ konkretisiert wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in BSLE ist gem. Ziel 2.1 STE zulässig, wenn die Planung mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist. Dieses ist durch die Trägerin der Landschaftsplanung (uNB) festzustellen. Hinweise darauf können der Stellungnahme der uNB mit entsprechenden Aussagen, ob keine Ausnahme oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann, entnommen werden.</p> <p>In den regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden (gem. Ziel 7.4-6 und Ziel 30.2 und Ziel 40.4 des Regionalplans MSL).</p> <p>Der geplante SO 4 überlagert den BSN im Regionalplan nur geringfügig im Randbereich (zeichnerischer Übergangsbereich AFAB/BSN). Das BSN ist aufgrund des NSG „Wördenbusch und Kriefkötters Heide“ (COE-107) festgelegt, was auch Kernfläche von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund darstellt.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Fläche Nr.	Festlegung im Regionalplan	SO 4	 <p>LSG Bredenbeck (LSG-4010-0009) / LP Davensberg-Senden</p> <p>festgesetztes Überschwemmungsgebiet Helmerbach</p> <p>AFAB, BSLE, teilweise Überschwemmungsbereich, geringfügig BSN</p>	<p>Bewertung:</p> <p>Der geplante SO 4 befindet sich innerhalb eines BSLE, das in dem LSG „Bredenbeck“ konkretisiert wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in BSLE ist gem. Ziel 2.1 STE zulässig, wenn die Planung mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist. Dieses ist durch die Trägerin der Landschaftsplanung (uNB) festzustellen. Hinweise darauf können der Stellungnahme der uNB mit entsprechenden Aussagen, ob keine Ausnahme oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann, entnommen werden.</p> <p>In den regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden (gem. Ziel 7.4-6 und Ziel 30.2 und Ziel 40.4 des Regionalplans MSL).</p> <p>Der geplante SO 4 überlagert den BSN im Regionalplan nur geringfügig im Randbereich (zeichnerischer Übergangsbereich AFAB/BSN). Das BSN ist aufgrund des NSG „Wördenbusch und Kriefkötters Heide“ (COE-107) festgelegt, was auch Kernfläche von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund darstellt.</p>			
Fläche Nr.	Festlegung im Regionalplan										
SO 4	 <p>LSG Bredenbeck (LSG-4010-0009) / LP Davensberg-Senden</p> <p>festgesetztes Überschwemmungsgebiet Helmerbach</p> <p>AFAB, BSLE, teilweise Überschwemmungsbereich, geringfügig BSN</p>										
<p>Bewertung:</p> <p>Der geplante SO 4 befindet sich innerhalb eines BSLE, das in dem LSG „Bredenbeck“ konkretisiert wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in BSLE ist gem. Ziel 2.1 STE zulässig, wenn die Planung mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist. Dieses ist durch die Trägerin der Landschaftsplanung (uNB) festzustellen. Hinweise darauf können der Stellungnahme der uNB mit entsprechenden Aussagen, ob keine Ausnahme oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann, entnommen werden.</p> <p>In den regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden (gem. Ziel 7.4-6 und Ziel 30.2 und Ziel 40.4 des Regionalplans MSL).</p> <p>Der geplante SO 4 überlagert den BSN im Regionalplan nur geringfügig im Randbereich (zeichnerischer Übergangsbereich AFAB/BSN). Das BSN ist aufgrund des NSG „Wördenbusch und Kriefkötters Heide“ (COE-107) festgelegt, was auch Kernfläche von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund darstellt.</p>											



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Bezirksregierung Münster</p>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Seite 6 von 11</p> <p>Da der geplante SO 4 an die dem BSN zugrundeliegenden Schutz- ausweisungen angrenzt und keine Überlagerung des NSG und der Biotopverbundflächen stattfindet, läuft die Ausweisung des Berei- ches für Windenergie in diesem Bereich dem Schutzziel des BSN nicht zuwider und scheint mit der Zweckbestimmung des BSN ver- einbar. Daher wird aus Sicht der Regionalplanung eine Inanspruch- nahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW an dieser Stelle gesehen, sodass von den Aussagen des Ziels 3 des STE abgewichen werden kann und ein SO an dieser Stelle im Sinne des STE als zulässig erscheint.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den geschützten und wertvollen Bereichen, muss im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Möglichkeit des Heranrückens von WEA an diese, negative Auswirkungen auf die angrenzenden Biotope und deren Funktion als Refugialebensraum- es, insbesondere als Lebensraum für windenergieempfindliche Tierarten hat.</p> <p>SO 7</p>  <p>AFAB, geringfügig BSN</p> <p>Bewertung:</p> <p>Der geplante SO 7 überlagert den BSN im Regionalplan nur gering- fügig im Randbereich (zeichnerischer Übergangsbereich AFAB/BSN). Das BSN ist aufgrund des NSG „Laubwald Höpings Brock“ (COE-096) festgelegt. Dieser Bereich ist auch Kernfläche von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopver- bund.</p> <p>Da der geplante SO 7 an die dem BSN zugrundeliegenden Schutz- ausweisungen angrenzt und keine Überlagerung des NSG und der Biotopverbundflächen stattfindet, läuft die Ausweisung des Berei- ches für Windenergie in diesem Bereich dem Schutzziel des BSN nicht zuwider und scheint mit der Zweckbestimmung des BSN ver- einbar. Daher wird aus Sicht der Regionalplanung eine Inanspruch- nahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW an dieser Stelle gesehen, sodass von den Aussagen des</p> </div>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag						
			<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Münster</p> <div style="text-align: right;">  </div> <div style="margin-top: 20px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Ziels 3 des STE abgewichen werden kann und ein SO an dieser Stelle im Sinne des STE als zulässig erscheint.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den Schutzbereichen, muss im weiteren Verfahren geprüft werden, ob durch die Möglichkeit des Heranrückens von WEA, die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Refugiallebensraumes dauerhaft eingeschränkt werden könnten und daher ein Abstand zum NSG sinnvoll wäre.</p> </td> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> <p style="font-size: small;">Seite 7 von 11</p> </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> <p>SO 8</p>  <p>AFAB, teilweise BSN, teilweise BSLE, teilweise Überschwemmungsbereich</p> </td> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> <p>Im Westen: LSG Nonnenbach (LSG-4010-0008) / LP Buldern</p> <p>Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) / VB-MS-4010-002: Nonnenbach</p> <p>vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Nonnenbach</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> <p>Bewertung: Der westliche Teilbereich des geplanten SO 8 befindet sich innerhalb eines BSLE, der über das LSG „Nonnenbach“ konkretisiert wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in BSLE ist gem. Ziel 2.1 STE zulässig, wenn die Planung mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist. Dieses ist durch die Trägerin der Landschaftsplanung (uNB) festzustellen. Hinweise können der Stellungnahme der uNB entnommen werden, ob der aktuell geplanten Dimension des SO 8 widersprochen wird oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>In den regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden (gem. Ziel 7.4-6 und Ziel 30.2 und Ziel 40.4 des Regionalplans MSL).</p> <p>Der geplante Bereich für Windenergie Nr. 8 grenzt unmittelbar an den Nonnenbach an und überlagert dort einen Teil der Fließgewässerseraue. Der BSN verläuft an dieser Stelle fließgewässerbegleitend und bildet Kernflächen von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ab. Eine Inanspruchnahme der Fläche</p> </td> </tr> </table> </div>	<p>Ziels 3 des STE abgewichen werden kann und ein SO an dieser Stelle im Sinne des STE als zulässig erscheint.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den Schutzbereichen, muss im weiteren Verfahren geprüft werden, ob durch die Möglichkeit des Heranrückens von WEA, die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Refugiallebensraumes dauerhaft eingeschränkt werden könnten und daher ein Abstand zum NSG sinnvoll wäre.</p>	<p style="font-size: small;">Seite 7 von 11</p>	<p>SO 8</p>  <p>AFAB, teilweise BSN, teilweise BSLE, teilweise Überschwemmungsbereich</p>	<p>Im Westen: LSG Nonnenbach (LSG-4010-0008) / LP Buldern</p> <p>Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) / VB-MS-4010-002: Nonnenbach</p> <p>vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Nonnenbach</p>	<p>Bewertung: Der westliche Teilbereich des geplanten SO 8 befindet sich innerhalb eines BSLE, der über das LSG „Nonnenbach“ konkretisiert wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in BSLE ist gem. Ziel 2.1 STE zulässig, wenn die Planung mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist. Dieses ist durch die Trägerin der Landschaftsplanung (uNB) festzustellen. Hinweise können der Stellungnahme der uNB entnommen werden, ob der aktuell geplanten Dimension des SO 8 widersprochen wird oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>In den regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden (gem. Ziel 7.4-6 und Ziel 30.2 und Ziel 40.4 des Regionalplans MSL).</p> <p>Der geplante Bereich für Windenergie Nr. 8 grenzt unmittelbar an den Nonnenbach an und überlagert dort einen Teil der Fließgewässerseraue. Der BSN verläuft an dieser Stelle fließgewässerbegleitend und bildet Kernflächen von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ab. Eine Inanspruchnahme der Fläche</p>			
<p>Ziels 3 des STE abgewichen werden kann und ein SO an dieser Stelle im Sinne des STE als zulässig erscheint.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den Schutzbereichen, muss im weiteren Verfahren geprüft werden, ob durch die Möglichkeit des Heranrückens von WEA, die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Refugiallebensraumes dauerhaft eingeschränkt werden könnten und daher ein Abstand zum NSG sinnvoll wäre.</p>	<p style="font-size: small;">Seite 7 von 11</p>										
<p>SO 8</p>  <p>AFAB, teilweise BSN, teilweise BSLE, teilweise Überschwemmungsbereich</p>	<p>Im Westen: LSG Nonnenbach (LSG-4010-0008) / LP Buldern</p> <p>Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) / VB-MS-4010-002: Nonnenbach</p> <p>vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Nonnenbach</p>										
<p>Bewertung: Der westliche Teilbereich des geplanten SO 8 befindet sich innerhalb eines BSLE, der über das LSG „Nonnenbach“ konkretisiert wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in BSLE ist gem. Ziel 2.1 STE zulässig, wenn die Planung mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist. Dieses ist durch die Trägerin der Landschaftsplanung (uNB) festzustellen. Hinweise können der Stellungnahme der uNB entnommen werden, ob der aktuell geplanten Dimension des SO 8 widersprochen wird oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>In den regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden (gem. Ziel 7.4-6 und Ziel 30.2 und Ziel 40.4 des Regionalplans MSL).</p> <p>Der geplante Bereich für Windenergie Nr. 8 grenzt unmittelbar an den Nonnenbach an und überlagert dort einen Teil der Fließgewässerseraue. Der BSN verläuft an dieser Stelle fließgewässerbegleitend und bildet Kernflächen von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ab. Eine Inanspruchnahme der Fläche</p>											

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Bezirksregierung Münster</p>  <p>Seite 6 von 11</p> <p>würde die Funktionsfähigkeit des Kernbereiches im Biotopverbund erheblich beeinträchtigen, zu einer nachhaltigen Störung der Lebensräume in der Aue führen und das Entwicklungspotenzial des Nonnenbaches, auch im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), stark herabsetzen. Die Möglichkeit des unmittelbaren Heranrückens von WEA an diese Kernfläche, läuft dem Schutzziel (Erhaltung und Entwicklung naturbetonter bis naturnaher Fließgewässer und ihren naturnahen Auen) und dem Entwicklungsziel (Förderung und Entwicklung eines ökologisch bedeutsamen Gewässerkorridors durch Aufwertung des Fließgewässerlebensraumes) des Biotopverbundes im Bereich des Nonnenbaches zuwider.</p> <p>Daher ist auf Ebene der Regionalplanung die Festlegung des SO 8 auf den betroffenen Flächen des BSN (westlicher Teilbereich SO 8) im Sinne des Ziels 3 des STE nicht zulässig. Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird an dieser Stelle aus Sicht der Regionalplanung nicht gesehen, da die Errichtung einer WEA an bzw. in der Gewässeraue zu einer Störung des regionalen Biotopverbundes führen würde und nicht mit dem dortigen Schutzzweck des BSN vereinbar ist.</p> <p>SO 9</p>  <p>AFAB, teilweise BSN, BSLE, teilweise Überschwemmungsbereich</p> <p>Im Nordwesten i. Bereich BSN: LSG Nonnenbach (LSG-4010-0008) / LP Buldern</p> <p>Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) / VB-MS-4010-002: Nonnenbach</p> <p>Schutzwürdiges Biotop BK-4110-0174 Nonnenbach östlich Buldern</p> <p>vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Nonnenbach</p> <p>Im Osten/ Südosten: LSG Kulturlandschaft von Holtrup (LSG-4110-0003) / LP Buldern</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Münster</p> <div style="text-align: right;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="font-size: small;">Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung/ VB-MS-4110-004: Waldkomplexe im Raum Senden</p> </div> <p style="text-align: right; font-size: x-small;">Seite 9 von 11</p> <p>Bewertung: Der gesamte Bereich SO 9 befindet sich innerhalb eines BSLE, der über das LSG „Nonnenbach“ konkretisiert wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in BSLE ist gem. Ziel 2.1 STE zulässig, wenn die Planung mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist. Dieses ist durch die Trägerin der Landschaftsplanung (uNB) festzustellen. Hinweise können der Stellungnahme der uNB entnommen werden, ob der aktuell geplanten Dimension des SO 9 widersprochen wird oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>In den regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden (gem. Ziel 7.4-6 und Ziel 30.2 und Ziel 40.4 des Regionalplans MSL).</p> <p>Der geplante Bereich für Windenergie Nr. 9 grenzt unmittelbar an den Nonnenbach an und überlagert einen Teil der Fließgewässerseraue. Der BSN verläuft an dieser Stelle fließgewässerbegleitend und bildet Kernflächen von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ab.</p> <p>Eine Inanspruchnahme der Fläche würde die Funktionsfähigkeit des Kernbereiches im Biotopverbund erheblich beeinträchtigen, zu einer nachhaltigen Störung der Lebensräume in der Aue führen und das Entwicklungspotenzial des Nonnenbaches, auch im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL), stark herabsetzen. Die Möglichkeit des unmittelbaren Heranrückens von WEA an diese Kernfläche, läuft dem Schutzziel (Erhaltung und Entwicklung naturbetonter bis naturnaher Fließgewässer und ihren naturnahen Auen) und dem Entwicklungsziel (Förderung und Entwicklung eines ökologisch bedeutsamen Gewässerkorridors durch Aufwertung des Fließgewässers Lebensraumes) des Biotopverbundes im Bereich des Nonnenbaches zuwider.</p> <p>Daher ist auf Ebene der Regionalplanung die Festlegung des SO 9 auf den betroffenen Flächen des BSN (westlicher Teilbereich SO 9) im Sinne des Ziels 3 des STE nicht zulässig. Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird an dieser Stelle aus Sicht der Regionalplanung nicht gesehen, da die Errichtung einer WEA an bzw. in der Gewässerseraue zu einer Störung des regionalen Biotopverbundes führen würde und nicht mit dem dortigen Schutzzweck des BSN vereinbar ist.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Bezirksregierung Münster</p>  <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; margin-top: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>SO 11</p>  <p>AFAB, geringfügig BSLE und BSN</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>LSG Nonnenbach (LSG-4010-0008) / LP Buldern</p> <p style="font-size: small;">Seite 10 von 11</p> </div> </div> <p>Bewertung: Der westliche Teil des Bereiches SO 11 befindet sich innerhalb eines BSLE, der über das LSG „Nonnenbach“ konkretisiert wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in BSLE ist gem. Ziel 2.1 STE zulässig, wenn die Planung mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist. Dieses ist durch die Trägerin der Landschaftsplanung (uNB) festzustellen. Hinweise können der Stellungnahme der uNB entnommen werden, ob der aktuell geplanten Dimension des SO 9 widersprochen wird oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Der geplante Bereich für Windenergie Nr. 11 überlagert den fließgewässerbegleitenden BSN nur geringfügig im Randbereich. Die dem BSN zugrundeliegende Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (VB-MS-4010-002) Nonnenbach ist nicht unmittelbar betroffen (keine unmittelbare Überschneidung). Daher wird keine Beeinträchtigung des Schutzziels des BSN durch die Ausweisung des Windbereiches erwartet. Auf Ebene der Regionalplanung ist die geplante Darstellung auf den betroffenen Flächen des BSN entgegen des Ziels 3 des STE zulässig. Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird an dieser Stelle aus Sicht der Regionalplanung gesehen.</p> <p>Aufgrund der Nähe zum Nonnenbach und seines Auenbereiches, muss im weiteren Verfahren geprüft werden, ob durch das Heranrücken von WEA die Entwicklungsmöglichkeiten des Nonnenbachs als Biotopverbundachse dauerhaft erheblich eingeschränkt werden.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Bezirksregierung Münster</p>  <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; margin-top: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;"> <p>SO 13</p>  <p>AFAB, geringfügig BSN, teilweise BSLE</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;"> <p>LSG Bechtrup Schoelling (LSG-4110-0007)</p> <p>LP Lüdinghausen</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: right;"> <p>Seite 11 von 11</p> </div> </div> <p>Bewertung: Teilflächen des Bereiches SO 13 befinden sich innerhalb eines BSLE, der durch das LSG „Bechtrup Schoelling“ ausgearbeitet wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen in BSLE ist gem. Ziel 2.1 STE zulässig, wenn die Planung mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist. Dieses ist durch die Trägerin der Landschaftsplanung (uNB) festzustellen. Hinweise können der Stellungnahme der uNB entnommen werden, ob der aktuell geplanten Dimension des SO 13 widersprochen wird oder eine Befreiung von den Ge- und Verboten der LSG-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Der geplante SO 13 überlagert den BSN im Regionalplan nur geringfügig im Randbereich (zeichnerischer Übergangsbereich AFAB/BSN). Dem BSN liegen das NSG „Steverauen nördlich Lüdinghausen“ (COE-100) und eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung zu Grunde, die von den Planungen nicht unmittelbar überlagert werden.</p> <p>Da der geplante SO 13 an die dem BSN zugrundeliegenden Schutz- ausweisungen angrenzt und keine Überlagerung des NSG und der Biotopverbundflächen stattfindet, läuft die Ausweisung des Bereiches für Windenergie in diesem Bereich dem Schutzziel des BSN nicht zu- wider und scheint mit der Zweckbestimmung des BSN vereinbar. Daher wird aus Sicht der Regionalplanung eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW an dieser Stelle gesehen, sodass von den Aussagen des Ziels 3 des STE abgewichen werden kann und ein SO an dieser Stelle im Sinne des STE als zulässig erscheint.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den geschützten und wertvollen Bereichen, muss im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Möglichkeit des Heranrückens von WEA an diese, negative Auswirkungen auf die an- grenzenden Biotope und deren Funktion als Refugiallebensraumes, insbesondere als Lebensraum für windenergieempfindliche Tierarten hat.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		30.2	Zusammengefasst kommt die regionalplanerische Prüfung für die Flächen 4, 7, 11 und 13 zu dem Ergebnis, dass hier eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 des LEP NRW möglich ist, sodass von dem Ziel 3 des STE abgewichen werden kann und eine Nutzung für die Windenergie an dieser Stelle zulässig ist.		
		30.3	Für die Flächen 8 und 9 kommt die regionalplanerische Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Windenergienutzung innerhalb der BSN - die Funktionsfähigkeit von Kernflächen von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund erheblich beeinträchtigen würde und - zu einer nachhaltigen Störung der Lebensräume in der Nonnenbach-Aue führen und das Entwicklungspotenzial des Nonnenbaches, auch im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, stark herabsetzen würde und damit dem Schutzziel (Erhaltung und Entwicklung naturbetonter bis naturnaher Fließgewässer und ihren naturnahen Auen) und dem Entwicklungsziel (Förderung und Entwicklung eines ökologisch bedeutsamen Gewässerkorridors durch Aufwertung des Fließgewässerlebensraumes) des Biotopverbundes im Bereich des Nonnenbaches widerspricht. Für die Teilbereiche der Flächen 8 und 9 die innerhalb der BSN liegen, gilt, dass eine Windenergienutzung nicht mit den Ziel 3 des Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans vereinbar ist.	-	
		30.4	Der Grundsatz 10.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW sieht vor, dass Kommunen bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan zu Wohnbauflächen einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen planerischen Vorsorgeabstand eingehalten sollen; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Um sicherzustellen, dass der Windenergie auch zukünftig im Gemeindegebiet Senden in substantieller Weise Raum gegeben wird, haben Sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen Abstand von 1.000 m von allgemeinen und reinen Wohngebieten zu Konzentrationszonen definiert.		